



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2019, Nr. 10

20. Mai 2019

## Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 8. Mai 2019 folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat am 20. Mai 2019 zugestimmt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Bestandteile der Promotion
- § 4 Promotionsbeauftragte\*r, Fakultät, Promotionskomitee, Ombudsperson
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 6 Kooperative Promotion
- § 7 Annahme als Doktorand\*in, Promovierendenkonvent
- § 8 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Rechtswirksamkeit der Promotion
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten, Anlagen

### § 1 Zweck der Promotion

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Freiburg verleiht den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder

eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.). Die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen werden soll, ist mit der Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden durch den Promotionsausschuss derjenigen Fakultät zu treffen, die für das Fach oder Fachgebiet, dem das in Aussicht genommene Thema zuzuordnen ist, fachlich zuständig ist (zuständige Fakultät).

### § 2 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen können in den Fächern oder Fachgebieten erbracht werden, die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch mindestens eine Professur vertreten sind. Die Festlegung des Promotionsfaches und des Themas erfolgt bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss.

### § 3 Bestandteile der Promotion

(1) Die Promotion beruht auf einer gemäß § 10 Abs. 6 mindestens mit der Note 4,0 bewerteten, selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b auch publikationsbasiert erstellt werden kann, und einer erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung in Form einer wissenschaftlichen Disputation.

(2) Die Dissertation muss in Inhalt und Form den Nachweis des vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens erbringen und wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Sie muss darlegen, dass eine eigene, selbständige und originäre Forschungsleistung erbracht wurde, welche einen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt leistet.

#### § 4 Promotionsbeauftragte\*r, Fakultät, Promotionskomitee, Ombudsperson

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Promotionsbeauftragte\*r der Fakultät und führt die laufenden Geschäfte des Promotionsverfahrens. Die laufenden Geschäfte des Promotionsverfahrens können auf ein anderes Mitglied des Dekanats übertragen werden.

(2) Die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats bilden den Promotionsausschuss.

Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über

- die Annahme als Doktorand\*in gemäß § 7, die Festlegung des Promotionsfaches gemäß § 2 Satz 2 und die Entscheidung darüber, welcher Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 2 verliehen werden soll,
- die Zulassung zur Promotion in einem nicht studierten Themengebiet gemäß § 5 Abs. 4,
- den Widerruf der Annahme als Doktorand\*in gemäß § 8
- die Erklärung der Ungültigkeit von Promotionsleistungen gemäß § 17.

Das Dekanat entscheidet über

- die Festlegung der im Eignungsfeststellungsverfahren ggf. zu erbringenden Leistungen gemäß § 5 Abs. 2, Satz 2-7 (Buchstabe a), Satz 8 (Buchstabe b) und die Feststellung gemäß Satz 9,
- die Wiederholung von Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 7,
- die Durchführung eines kooperativen Promotionsvorhabens gemäß § 6,
- die befristete Assoziierung von Hochschullehrer\*innen im Rahmen des Promotionsverfahrens, die Einzelheiten regelt die Assoziierungssatzung.
- die Bestellung der Betreuer\*innen des Promotionskomitees gemäß Abs. 3,
- die Bestellung der Gutachter\*innen zur Bewertung der Dissertation gemäß Abs. 4,
- die Zulassung zur Prüfung gemäß § 9, sowie
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5.
- die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gemäß § 10 Abs. 9 oder bestimmt gemäß § 10 Abs. 9, welche Änderungen der

Bewerberin oder dem Bewerber mit neuer Fristsetzung auferlegt werden.

Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Entscheidungen der Bewerberin bzw. dem Bewerber oder der Doktorandin bzw. dem Doktorand schriftlich mit.

(3) Das Promotionskomitee besteht aus mindestens zwei Hochschullehrer\*innen, Privatdozent\*innen, außerplanmäßigen Professor\*innen oder entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professor\*innen für die Betreuung:

1. einer Hauptbetreuerin oder einem Hauptbetreuer, die oder der Professor\*in, Privatdozent\*in oder außerplanmäßige\*r Professor\*in der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist und die bzw. der Mitglied der Fakultät ist, die das Promotionsverfahren durchführt, sowie
2. einer weiteren Betreuerin oder einem weiteren Betreuer, die oder der Hochschullehrer\*in oder Privatdozent\*in oder außerplanmäßige\*r Professor\*in der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht ist. Das Dekanat kann auf Antrag auch hauptamtlich bzw. hauptberuflich an der Pädagogischen Hochschule Freiburg tätige und in besonderem Maße qualifizierte promovierte Wissenschaftler\*innen als Betreuer\*in und Prüfer\*in bestellen. Als Betreuer\*in und Prüfer\*in können auch befristet assoziierte Professor\*innen gemäß Abs. 2 bestellt werden.

Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden obliegt dem Promotionskomitee kooperativ. Zu jedem Zeitpunkt der Betreuung muss mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees im aktiven Dienst an der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

Die Dekanin bzw. der Dekan teilt den Mitgliedern des Promotionskomitees ihre Bestellung schriftlich mit.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt auf Beschluss des Dekanats die Gutachter\*innen zur Bewertung der Dissertation. Erstgutachter\*in ist die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer. Zweitgutachter\*in ist in der Regel die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer. In begründeten Fällen kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Beschluss des Dekanats eine\*n dritte\*n Gutachter\*in bestellen. In Fällen gemäß § 10 Abs. 3 oder

anderen begründeten Fällen kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Beschluss des Dekanats eine\*n weitere\*n Gutachter\*in bestellen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt auf Beschluss des Dekanats die Prüfenden für die mündliche Prüfung (Disputation). Einzelheiten regelt § 11.

(6) Die Hochschule bestellt eine Ombudsperson sowie eine\*n Stellvertreter\*in aus dem Kreis der aktiven oder der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professor\*innen. Die Ombudsperson soll bei sachlichen und persönlichen Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation zwischen Promotionskomitee und Promovend\*in dauerhaft beeinträchtigen und zumindest einer der beteiligten Personen ohne Hilfestellung nicht mehr lösbar erscheinen, von den Beteiligten einbezogen werden.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**

(1) Der Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist in der gemäß § 1 Abs. 2 zuständigen Fakultät zu stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest.

- (2) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer
1. einen Masterstudiengang oder
  2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
  3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen hat.

Besonders qualifizierte Absolvent\*innen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, die nicht unter Satz 1 fallen, und die nicht an einer Fachhochschule oder Berufsakademie studiert haben, können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- a) wenn sie ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Dabei sind innerhalb von in der Regel bis zu zwei Jahren Leistungen im Umfang von insgesamt bis zu 60 ECTS-Punkten zu erbringen und ein abschließendes Kolloquium zu bestehen. Die zu erreichenden ECTS-Punkte sind so anzusetzen, dass die Äquivalenz mit einem achtsemestri-gen Studium erreicht wird.

Die Leistungen sind in den von der vorgesehenen Betreuerin bzw. dem vorgesehenen Betreuer festzulegenden Bereichen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind, zu erbringen. Die geplanten Studien sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer mit einer ECTS-Berechnung zu versehen und der Dekanin bzw. dem Dekan vorzulegen. Das Dekanat entscheidet über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen.

Für die Erbringung der Leistungen in dem Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Immatrikulation unter Vorbehalt möglich.

oder

- b) wenn sie in Bezug auf das geplante Promotionsvorhaben bereits fachlich einschlägige hervorragende Leistungen sowie fachlich einschlägige zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben und die vorgesehenen Betreuer\*innen die wissenschaftliche Qualifikation für eine Promotion in dem angestrebten Fachgebiet in einem Gutachten bestätigen („fasttrack“).

Besonders qualifizierte Absolvent\*innen von Diplom- und Bachelor-Studiengängen von Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht, die ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, sofern ihr Studium in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Das Dekanat stellt die besondere Qualifikation und den direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben ggf. nach Anhörung der vorgesehenen Hauptbetreuerin bzw. des vorgesehenen Hauptbetreuers fest. Die Bestimmungen unter Satz 2 Buchstabe a) gelten entsprechend.

- (3) Im Falle eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Abs. 2, Satz 2-7 (Buchstabe a)

muss ein Abschluss stattfinden. Dies kann durch das Einreichen von Teilnahmebescheinigungen, Zertifikaten oder einen Nachweis absolvierter Prüfungen erfolgen. Nach Einreichung der Nachweise bei der Dekanin bzw. beim Dekan, legt diese\*r unverzüglich einen Termin für das abschließende Kolloquium fest. Das Kolloquium findet als Prüfungsgespräch mit dem Promotionskomitee statt. Mit dem Kolloquium wird das Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen. Bei Nichtbestehen kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Betreuer\*innen können die Wiederholung von Studienleistungen aus dem Eignungsfeststellungsverfahren festlegen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist von dem Ergebnis zu unterrichten.

(4) Die bzw. der Bewerber\*in muss ihr bzw. sein Studium in einem Fach abgeschlossen haben, das inhaltlich zum Themengebiet der beabsichtigten Promotion passt. Die zuständige Fakultät kann Ausnahmen zulassen und Auflagen in Form eines Kolloquiums zur Feststellung der Einschlägigkeit machen.

### **§ 6 Kooperative Promotion**

Ein Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht durchgeführt werden. Näheres regelt eine auf den Einzelfall bezogene Vereinbarung über die kooperative Promotion, die von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen ist und die der Zustimmung der Rektorin bzw. des Rektors bedarf.

### **§ 7 Annahme als Doktorand\*in, Promovierendenkonvent**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des Promotionsfaches gemäß § 2 und eines in Aussicht genommenen Themas bei der gemäß § 1 Abs. 2 zuständigen Fakultät die Annahme als Doktorand\*in beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Exposé des Dissertationsvorhabens in gedruckter Form sowie zusätzlich als PDF in digitaler Form,
2. eine Vereinbarung zwischen Promotionskomitee und Doktorand\*in über die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses (Promotionsvereinbarung gem. Abs. 3),

3. eine in der Vereinbarung enthaltene schriftliche Erklärung der Betreuer\*innen zur Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2,
4. die Angabe des angestrebten Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 2 sowie
5. ein Lebenslauf mit Lichtbild, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
6. eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
7. beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse und Nachweise gemäß § 5,
8. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche im In- und Ausland,
9. eine Versicherung, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung/-beratung in Anspruch genommen zu haben oder zu nehmen,
10. ein aktuelles Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

Ausländische Bewerber\*innen haben ein von der Pädagogischen Hochschule Freiburg als dem deutschen Führungszeugnis gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorzulegen.

(3) Die Promotionsvereinbarung zwischen Doktorand\*in und Promotionskomitee hat die folgenden Mindestinhalte:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die Unterlagen gemäß Abs. 2 und legt dem Promotionsausschuss das Exposé zur Entscheidung

vor. Der Promotionsausschuss kann in die übrigen Antragsunterlagen Einsicht nehmen.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme als Doktorand\*in ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitzuteilen. Die Annahme als Doktorand\*in verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Der Status der Doktorandin bzw. des Doktoranden besteht für den Zeitraum von bis zu vier Jahren und kann in begründeten Fällen auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit Zustimmung des Promotionskomitees durch das Dekanat verlängert werden. Findet eine Verlängerung des Doktorandenstatus nach Satz 3 nicht statt, so ist die Annahme als Doktorand\*in zu widerrufen.

(6) Wer als Doktorand\*in angenommen ist, wird als Promotionsstudent\*in immatrikuliert. Dies gilt nicht für angenommene Doktorand\*innen, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Eingeschriebene Doktorand\*innen haben die Rechte und Pflichten Studierender.

(7) Die zur Promotion angenommenen Doktorand\*innen der Pädagogischen Hochschule Freiburg bilden auf zentraler Ebene einen Konvent (Promovierendenkonvent). Der Konvent kann die die Doktorand\*innen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand mit einer bzw. einem Sprecher\*in und einer bzw. einem Stellvertreter\*in. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

### **§ 8 Widerruf der Annahme als Doktorand\*in, vorzeitige Beendigung**

(1) Auf Antrag des Promotionskomitees kann der Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden und die Annahme als Doktorand\*in widerrufen, wenn sich die Doktorand\*in nicht im erforderlichen Maße um die Pflichten aus der Promotionsvereinbarung bzw.

um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung des Promotionsausschuss ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören.

(2) Bricht die Doktorandin bzw. der Doktorand das Promotionsvorhaben vor der Beantragung der Zulassung zur Prüfung ab oder wechselt sie bzw. er an eine andere Hochschule, ist das Dekanat umgehend schriftlich zu informieren.

### **§ 9 Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und Disputation) ist an die Dekanin bzw. an den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier gebundene Exemplare der gedruckten Dissertation sowie eine digitale Textversion im PDF-Format,
2. eine Versicherung an Eides statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation eigenständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder sinngemäß anderen Werken entnommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
3. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Prüfung verwendet oder mit dieser oder einer anderen Dissertation bereits einen Promotionsversuch unternommen hat,
4. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob und ggf. wo die Monographie in Teilen bereits veröffentlicht ist,
5. im Falle von Publikationen mit Koautorenschaften: eine Erklärung aller Autor\*innen zur jeweiligen Einzelleistung.

(3) Das Dekanat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Entscheidung der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit.

(4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann den Antrag solange zurücknehmen, wie das Promotionsverfahren nicht durch Ablehnung der Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## § 10 Dissertation

(1) Die Dissertation ist in deutscher oder einer anderen, durch das Dekanat zu genehmigenden, Sprache abzufassen. Die Dissertation kann vorgelegt werden:

a) als monographische Dissertation:

Eine bereits vollständig oder in wesentlichen Teilen veröffentlichte Monographie kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Feststellung darüber trifft das Dekanat im Benehmen mit dem Promotionskomitee. Die bereits erfolgte Veröffentlichung muss zudem in der Dissertationsschrift und bei der Einreichung zur Prüfung offengelegt werden.

Wird die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit erstellt, so müssen die individuellen Leistungen klar erkennbar und bewertbar und einer Einzeldissertation gleichwertig sein. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen und die Bedeutung des eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.

b) als publikationsbasierte Promotion:

Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus einem Manteltext, der die Forschungsarbeiten in einen thematischen und methodischen Zusammenhang einordnet.

Die publikationsbasierte Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen

1. Es müssen mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten vorgelegt werden. Die Anzahl, die das Promotionskomitee im Einvernehmen mit dem Dekanat bestimmt, wird bei der Annahme als Doktorand\*in gemäß § 7 in der Promotionsvereinbarung festgehalten.
2. Veröffentlichungen, die sich aus Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Examen) ergeben haben, sind nicht zulässig.
3. Die Publikation des ältesten Beitrags sollte nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
4. Die eingereichten Publikationen sind um einen Manteltext im Umfang von in der Regel mindestens 12.000 Worten zu ergänzen. In diesem Text sind die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zur übergeordneten Fragestellung darzustellen.

(2) Die Gutachter\*innen prüfen die Dissertation unabhängig voneinander, erstellen innerhalb von drei Monaten schriftliche Gutachten mit einer Bewertung gem. Abs. 4 und beantragen Annahme, Änderung oder Ablehnung der Dissertation.

(3) In den Fällen des Abs. 5 und 6 sowie des § 4 Abs. 4 Satz 3 kann ein\*e Drittgutachter\*in bzw. ein\*e weitere\*r Gutachter\*in auf Vorschlag des Dekanats bestellt werden. Diese\*r ist so zu wählen, dass sie bzw.er mit dem Themenfeld der Dissertation vertraut ist. Diese\*r Gutachter\*in legt innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor und bewertet die Dissertation mit einer Note gemäß Abs. 4.

(4) Die Dissertation wird mit folgenden Noten bewertet:

1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7
3,0	3,3	3,7	4,0		

Nicht bestanden: 5,0

(5) Sobald die Gutachten vorliegen, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat vier Wochen zur Einsicht für alle Hochschullehrer\*innen der Pädagogischen Hochschule Freiburg ausgelegt. Jede zur Einsicht berechtigte Person kann innerhalb der Auslagefrist eine Stellungnahme vorlegen. Das Dekanat kann aufgrund einer solchen Stellungnahme eine\*n weitere\*n Gutachter\*in bestellen.

(6) Wird von beiden Gutachter\*innen die Dissertation als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter die Dissertation als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet oder weichen die Beurteilungen von zwei Gutachter\*innen um mehr als 1,5 Notenwerte voneinander ab, bestellt die Dekanin bzw. der Dekan auf Beschluss des Dekanats eine\*n weitere\*n Gutachter\*in.

(7) Die Gutachterin bzw. der Gutachter legt innerhalb von weiteren drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor und bewertet die Dissertation mit einer Note gemäß Absatz 4. Die bisherigen Gutachter\*innen sind hiervon zu unterrichten.

(8) Über die Einholung eines Drittgutachtens werden die bisherigen Gutachter\*innen und die Doktorandin bzw. der Doktorand unterrichtet.

(9) Sofern kein\*e weitere\*r Gutachter\*in bestellt wird, entscheidet das Dekanat nach Ablauf der

Auslagefrist unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, welche Änderungen der Bewerberin oder dem Bewerber auferlegt werden. Wenn Änderungen auferlegt werden, kann das Dekanat eine neue Auslagefrist festlegen.

Bei der Annahme der Dissertation stellt die Dekanin bzw. der Dekan die Note der Dissertation fest. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge der Gutachter\*innen. Das arithmetische Mittel wird nach der ersten Kommastelle hinter dem Komma abbrechend berechnet:

Wenn ein\*e dritte\*r Gutachter\*in bestellt wurde, kann das Dekanat bis zu einem arithmetischen Mittel der drei Noten von 4,3 nach Anhörung der Gutachter\*innen einstimmig die Annahme der Dissertation beschließen; dann wird die Note 4,0 vergeben.

Bei einem Durchschnitt über 4,0 ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen schriftlichen Bescheid der Dekanin bzw. des Dekans, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Wird die Dissertation angenommen wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

### § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation hochschulöffentlich statt. Die Hochschulöffentlichkeit bezieht bei kooperativen Promotionen die Mitglieder der kooperierenden Hochschule gemäß Kooperationsvereinbarung mit ein. Die Disputation erstreckt sich über ca. 90 Minuten. Davon entfallen 20-30 Minuten auf die Präsentation der Dissertation. Die Disputation ist eine vertiefte wissenschaftliche Präsentation und Diskussion, die zeigt, dass die Doktorandin ihr bzw. der Doktorand sein Fachgebiet beherrscht und qualifiziert ihre bzw. seine Forschungsergebnisse mündlich darstellen und verteidigen kann. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auf angrenzende Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. Die Prüfung kann, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen, in einer Fremdsprache abgehalten werden. Aus wichtigen Gründen oder auf begründeten Antrag der

Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Dekanat die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan setzt im Einvernehmen mit allen Beteiligten den Termin für die Disputation fest, lädt hochschulöffentlich ein und bestellt auf Beschluss des Dekanats einen Prüfungsausschuss, der für Durchführung und Beurteilung der Disputation zuständig ist. Er besteht aus folgenden Personen:

1. Als Vorsitzende\*n ein Mitglied des Promotionsausschusses
2. Der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter
3. Der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter
4. Einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer, der bzw. die nicht der Pädagogischen Hochschule Freiburg angehören muss. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Vorschläge dazu unterbreiten.

(3) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine Note festgelegt. Kommt eine gemeinsame Note nicht zustande, geben die Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils ihre Bewertung gemäß Abs. 4 ab.

Die Disputation ist nur dann bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses mindestens die Note 4,0 vergibt und die Endnote der Disputation mindestens 4,0 erreicht. Zur Ermittlung der Endnote der Disputation wird aus den Noten der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Satz 2 das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dieses Ergebnis wird für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2 zugrunde gelegt.

(4) Die Disputation wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit folgenden Noten bewertet:

1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7
3,0	3,3	3,7	4,0		

Nicht bestanden: 5,0

(5) Über Verlauf und Inhalt der Disputation und ihrer Benotung fertigt die bzw. der Vorsitzende

ein Protokoll an, das von allen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(6) Bleibt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Disputation fern oder tritt während der Prüfung zurück, wird die Disputation durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.

(7) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Wiederholung der Prüfung nicht vor Ablauf dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

## § 12 Bewertung der Promotionsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss aller Prüfungsleistungen stellt die Dekanin bzw. der Dekan die Gesamtnote fest. Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die der Disputation einfach.

Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die nicht gerundete Note der Dissertation und die nicht gerundete Note der mündlichen Prüfung herangezogen. Dabei wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Fall einer gemäß § 10 Abs. 9 über 3,0 bewerteten Dissertation kann die Gesamtnote durch die Note der Disputation nicht verbessert werden.

(2) Die Promotionsleistungen werden anhand der Endnote folgendermaßen bewertet:

Bei einem Durchschnitt von 1,0:

summa cum laude

Bei einem Durchschnitt über 1,0 bis einschl. 2,0:

magna cum laude

Bei einem Durchschnitt über 2,0 bis einschließl. 3,0:

cum laude

Bei einem Durchschnitt über 3,0 bis einschließl. 4,0:

rite

In der Promotionsurkunde wird nur das lateinische Prädikat der Gesamtnote angegeben.

(3) Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die Dekanin bzw. der Dekan der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen Bescheid mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 13) ausgehändigt wird, und sie oder er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist.

(4) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen schriftlichen Bescheid der Dekanin bzw. des Dekans, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 13 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Dies geschieht insbesondere durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift, der Vorlage eines Verlagsvertrags oder die Veröffentlichung im Open Access z. B. auf dem Hochschulschriftenserver OPUS-PHFR. In begründeten Fällen kann die Dekanin bzw. der Dekan der Veröffentlichung in anderer Form zustimmen. Zur Veröffentlichung kann die Dissertation in Absprache mit den Gutachter\*innen gekürzt oder überarbeitet werden. Die Endversion muss zusammen mit den gedruckten Pflichtexemplaren gemäß Abs. 2 zusätzlich in digitaler Form im PDF/A-Format bei der zuständigen Fakultät eingereicht werden.

(2) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule abzuliefern sind, beträgt

- bei Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel (gedruckt und/oder elektronisch) ein Exemplar in gedruckter Form;
- bei Veröffentlichung in elektronischer Form auf einem Publikationsserver im Open Access die elektronische Dissertation und ein Exemplar in Buchdruck.
- Bei einer publikationsbasierten Promotion sind drei Belegexemplare in Buchdruck abzuliefern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die publikationsbasierte Promotion auch auf dem Hochschulschriftenserver einzustellen. Sollten Verlagsrechte die Einbindung der Publikationen nachweislich verhindern, so sind diese Textstellen im Manteltext zu kennzeichnen und mit zumindest einer Literaturangabe zur Publikation zu versehen.

(3) Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I gestaltet ist. Bei Verlagspublikationen ist dieses Titelblatt vorne einzukleben oder der komplette Vermerk auf der Rückseite des Titelblatts zu verankern.

(4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach abgeschlossener mündlicher Prüfung der Hochschule unentgeltlich abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine längere Frist setzen. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

### **§ 14 Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde wird nach den Mustern der Anlage II ausgefertigt, von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Vorschriften des § 13 erfüllt hat. Wurde das Promotionsverfahren im Rahmen einer Kooperation gemeinsam mit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule durchgeführt, ist die Nennung dieser Hochschule in der Promotionsurkunde in der Kooperationsvereinbarung gemäß § 6 geregelt.

### **§ 15 Rechtswirksamkeit der Promotion**

Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam. Sie berechtigt, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

### **§ 16 Ehrenpromotion**

Die Pädagogische Hochschule Freiburg kann für besondere wissenschaftliche oder künstlerische Verdienste in einem der Fächer oder Fachgebiete, in denen gemäß § 2 Promotionsleistungen erbracht werden können, oder für besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Er-

ziehungswissenschaft ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin der zuständigen Fakultät jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer\*innen. In der Promotionsurkunde wird die Ehrenpromotion begründet.

### **§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Der Doktorgrad kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 18 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 27. Februar 2013 außer Kraft.

(2) Auf Bewerber\*innen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorand\*in angenommen worden sind und die bis zum Tag des Inkrafttretens einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht gestellt haben, findet diese Promotionsordnung ab dem Tag der Antragstellung für das weitere Promotionsverfahren Anwendung.

Der Doktorand\*innenstatus erlischt vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung, sofern keine Verlängerung gemäß § 7 Abs. 5 erfolgt ist.

(3) Doktorand\*innen, die am 30. März 2018 bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden sind, sind abweichend von § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG und § 7 Abs. 6 Satz 1 dieser Promotionsordnung zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Freiburg, den 20.05.2019

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor

**Anlage I (für Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13):**

---

*(Titel der Dissertation)*

Von der Pädagogischen Hochschule Freiburg  
zur Erlangung des Grades

einer Doktorin/ eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)\* /

einer Doktorin/ eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)\* ge-

nehmigte Dissertation  
von

---

*(vollständiger Name)*

aus

---

*(Geburtsort)*

*(Rückseite:)*

Promotionsfach: \_\_\_\_\_

Erstgutachterin/  
Erstgutachter\*: \_\_\_\_\_

Zweitgutachterin/  
Zweitgutachter\*: \_\_\_\_\_

ggf. Drittgutachterin/  
Drittgutachter\*: \_\_\_\_\_

Tag der mündlichen  
Prüfung: \_\_\_\_\_

---

\* Es ist die jeweils zutreffende Form zu verwenden.

**Anlage II, Muster 1:**

Die

Pädagogische Hochschule Freiburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Grad

**einer Doktorin/ eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)\* /**

**einer Doktorin/ eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.)\***

Durch ihre/ seine Dissertation

**„Thema“**

sowie durch die mündliche Prüfung hat sie/ er ihre/ seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen.

Das Gesamtprädikat lautet: \_\_\_\_\_.

Freiburg im Breisgau, den (Datum der mündlichen Prüfung)

\_\_\_\_\_  
Die Rektorin/ der Rektor\*  
der Pädagogischen Hochschule  
Freiburg

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/ der Dekan\*  
der Fakultät 1, 2, 3 der  
Pädagogischen Hochschule  
Freiburg

\_\_\_\_\_  
\* Es ist die jeweils zutreffende Form zu verwenden.

Bei einer Gesamtnote von 1,0:	summa cum laude
Bei einer Gesamtnote über 1,0 bis einschließlich 2,0:	magna cum laude
Bei einer Gesamtnote über 2,0 bis einschließlich 3,0:	cum laude
Bei einer Gesamtnote über 3,0 bis einschließlich 4,0 oder bei der Note der Dissertation über 3,0:	rite

**Anlage II, Muster 2 (kooperative Fassung):**

Die

Pädagogische Hochschule Freiburg

verleiht

in Kooperation mit der \_\_\_\_\_

mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Grad

**einer Doktorin/ eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)\* /**

**einer Doktorin/ eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.)\***

Durch ihre/ seine Dissertation

**„Thema“**

sowie durch die mündliche Prüfung hat sie/ er ihre/ seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen.

Das Gesamtprädikat lautet: \_\_\_\_\_.

Freiburg im Breisgau, den (Datum der mündlichen Prüfung)

\_\_\_\_\_  
Die Rektorin/ der Rektor\*  
der Pädagogischen  
Hochschule Freiburg

Dienst-  
siegel

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/ der Dekan\*  
der Fakultät 1, 2, 3  
der Pädagogischen  
Hochschule Freiburg

\* Auf der Urkunde erscheint die jeweils zutreffende Form.

Bei einer Gesamtnote von 1,0:	summa cum laude
Bei einer Gesamtnote über 1,0 bis einschließlich 2,0:	magna cum laude
Bei einer Gesamtnote über 2,0 bis einschließlich 3,0:	cum laude
Bei einer Gesamtnote über 3,0 bis einschließlich 4,0 oder bei der Note der Dissertation über 3,0:	rite